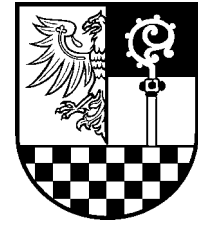


# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-0748/06-III**

**für die öffentliche Sitzung**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

23.03.2006

Kreistag

10.04.2006

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Erste Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im  
Landkreis Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Erste Änderungssatzung der Satzung über die  
Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming zum 1. August 2006.

Luckenwalde, den 09.03.2006

Der Landrat

## **Sachverhalt:**

Zum 01.08.2004 trat durch Beschluss des Kreistages eine neue Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming auf der Grundlage des geänderten § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in Kraft. Aus folgenden Gründen ist es erforderlich, diese Satzung zum Schuljahr 2006/2007 zu ändern:

1.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat als Träger der Schülerbeförderung in der Satzung, wie zuvor auch der Gesetzgeber in § 112 BbgSchulG, den Anspruch auf Schülerbeförderung zur zuständigen Schule bzw. zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform festgelegt. Mit dieser Beschränkung wurde der Zweck verfolgt, dass den Eltern von Schülerinnen und Schülern, die wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, nicht unverhältnismäßig höhere Belastungen für den Schulbesuch entstehen im Vergleich zu denen, deren Kinder die Schule zu Fuß erreichen können. Der Landkreis Teltow-Fläming übernimmt lediglich die für den Schulbesuch unmittelbar notwendigen Kosten, das heißt, er gewährleistet eine Grundversorgung. Es besteht keine Verpflichtung, dass die öffentliche Hand alle mit dem Schulbesuch verbundenen individuellen Bedürfnisse, beispielsweise den Wunsch eine bestimmte Schule zu besuchen, tragen muss. Dies deckt sich im Übrigen mit Regelungen in anderen Landkreisen im Land Brandenburg wie auch in anderen Bundesländern.

Mit Einführung der Schulform Oberschule zum 01.08.2005 wurden im Landkreis Teltow-Fläming vier Realschulen und acht Gesamtschulen in Oberschulen geändert. Die Schulform Gesamtschule blieb bestehen, sofern sie über eine gymnasiale Oberstufe verfügte. Diesen Status verlieren die noch als Gesamtschule bestehenden Schulen, nachdem sie keine 11. Klasse mehr bilden können. Lediglich drei Gesamtschulen im Landkreis Teltow-Fläming wurden im Schuljahr 2005/2006 weitergeführt. Da die Gesamtschule „Otto Unverdorben“ in Dahme und die Gesamtschule „Friedrich-Ludwig-Jahn“ in Luckenwalde keine 11. Klassen im Schuljahr 2005/2006 eröffnen konnten, werden sie ab dem Schuljahr 2006/2007 per Gesetz in eine Oberschule umgewandelt.

Daher wird als einzige Gesamtschule im Landkreis nur noch die Geschwister-Scholl-Gesamtschule Zossen/Dabendorf ab dem Schuljahr 2006/2007 erhalten bleiben. Sie wird eine der ganz wenigen Schulen im Land Brandenburg in dieser Schulform sein. Diese Prognose schließt auch den Erhalt der gymnasialen Oberstufe ein.

Da die derzeitige Satzung festlegt, dass die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erfolgt, wäre für die Schüler des Landkreises Teltow-Fläming allein die Gesamtschule in Zossen/Dabendorf die nächsterreichbare Schule, weil es eine weitere Schule der Schulform im Landkreis nicht mehr gibt.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass Eltern von Schülerinnen und Schülern der derzeitigen 10. Klasse der Gesamtschule „Friedrich-Ludwig-Jahn“ in Luckenwalde, die Weiterbeschulung ab der 11. Klasse in der Gesamtschule Zossen/Dabendorf wünschen. Die Beschulung in dieser Gesamtschule in der Sekundarstufe II ist aber nicht erforderlich, da die Schüler mit dem Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe auch einen Rechtsanspruch haben, an dem näher gelegenen Gymnasium in Luckenwalde in dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 aufgenommen zu werden. Bei einigen der betreffenden Schüler sind zumutbare Verkehrsverbindungen vom Wohnort zur Gesamtschule in Zossen/Dabendorf jedoch nicht vorhanden.

Das Gleiche betrifft Eltern aus dem Bereich Glau, Trebbin, deren Kinder ebenfalls ab dem Schuljahr 2006/2007 die Gesamtschule Zossen/Dabendorf in der Jahrgangsstufe 7 besuchen sollen und ohne Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs die Schule in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage müsste der Landkreis die Beförderung der Schüler aber gewährleisten und Schülerspezialverkehr vorhalten, der kostenintensiv ist. Allein der Einsatz eines Busses zwischen Luckenwalde und Zossen/Dabendorf würde zusätzliche Kosten von ca. 224,00 € pro Tag (entspricht rund 43.500 € pro Schuljahr) verursachen. Diese Mehrkosten sind angesichts der Haushaltslage des Landkreises nicht zu rechtfertigen. Aus diesem Grund wird durch die Änderung der Satzung, insbesondere des § 2, der Anspruch auf Beförderung zur gewählten Schulform „Gesamtschule“ beschränkt, wozu der Landkreis aufgrund der Änderung des § 112 BbgSchulG durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben befugt ist.

Schulrechtliche Gründe stehen einer solchen Regelung nicht entgegen. Die Oberschulen umfassen gemäß § 22 Abs. 1 BbgSchulG den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, die Gymnasien wiederum den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 21 Abs. 1 BbgSchulG. Die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe umfasst in integrierter Form alle drei Bildungsgänge. Bei der Aufnahme zum Besuch einer weiterführenden allgemein bildenden Schule in der Sekundarstufe I wählen die Eltern einen Bildungsgang. Wenn sich die Eltern für den Erwerb der Fachoberschulreife oder den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife entscheiden, so können die Schüler diese sowohl an einer Oberschule als auch an einer Gesamtschule absolvieren. Gleiches gilt für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der sowohl am Gymnasium als auch an der Gesamtschule angeboten wird.

In der Regierungserklärung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz) wird die Notwendigkeit der Einführung der Oberschulen dadurch begründet, dass mit der Oberschule die Schulstruktur überschaubarer und in jeder Region die Grundversorgung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert werden soll. Es wird jeder Bildungsgang in erreichbarer Entfernung dadurch angeboten. Aufgrund der im Landkreis in hinreichender Zahl vorhandenen Oberschulen und Gymnasien müssen die Eltern für ihr Kind nicht die Gesamtschule in Zossen/Dabendorf wählen, wenn sie beispielsweise am Wohnort oder eine ihrem Wohnort günstiger erreichbare Schule in dem gleichen Bildungsgang besuchen könnten.

Die Änderung des § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung soll den Landkreis Teltow-Fläming von der Pflicht zur Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung vom Wohnort zur Gesamtschule in Zossen/Dabendorf befreien, wenn eine Oberschule oder ein Gymnasium kostengünstiger erreicht werden kann. In diesen Fällen sollen nur die Aufwendungen erstattet werden, die beim Besuch der nächsterreichbaren Oberschule oder dem nächsterreichbaren Gymnasium notwendig wären.

Sofern die Gesamtschule in Zossen/Dabendorf für Schülerinnen und Schüler aufgrund der örtlichen Lage die Schule ist, die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreicht werden kann, bleibt die Pflicht zur Beförderung wie bisher bestehen.

Vor Einführung der Oberschulen im Schuljahr 2005/2006 gab es acht Gesamtschulen ohne gymnasiale Oberstufe im Landkreis. Obwohl sich der Anspruch auf Beförderung auch nur auf den Besuch der Sekundarstufe I der nächsterreichbaren Gesamtschule beschränkte, haben sich Eltern unabhängig davon, so z. B. aus der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, für den Besuch ihrer Kinder in der weiter entfernten Gesamtschule Zossen/Dabendorf entschieden.

Ihnen wurden auch nur Fahrtkosten erstattet, die zur nächsterreichbaren Gesamtschule in Mahlow notwendig waren. Die Mehraufwendungen nach Zossen/Dabendorf mussten sie hingegen selbst finanzieren.

2.

Eine weitere Änderung in der Satzung erfolgt in § 16 Abs. 2 der Satzung bezüglich der Fälligkeiten bei der Zahlung der Elternbeteiligung.

Die mit der Satzung festgelegten zwei Fälligkeiten zur Zahlung der Elternbeteiligung sind angesichts offener Forderungen und des mit der Einziehung der Beträge verbundenen großen Verwaltungsaufwandes im Vergleich zu der für ein gesamtes Schuljahr zu zahlenden Elternbeteiligung von 40,00 € (für Grundschüler und Förderschüler) und 80,00 € (für die übrigen Schüler), höchstens für zwei Kinder im Haushalt, nicht mehr vertretbar. Die Festlegung der zwei Fälligkeiten resultiert daraus, dass die Verwaltung einen wesentlich höheren Elternanteil je Schuljahr vorgeschlagen hatte, und zwar 140,00 € für die Primarstufe und den Förderschulen und 170,00 € für die Sekundarstufen I und II. Die finanziellen Belastungen durch Einmalzahlung wären aufgrund dieser Vorschläge insbesondere für Eltern mit zwei Kindern zu hoch gewesen.

Da die Aushändigung des Schülerfahrausweises in der Schule nur erfolgt, wenn die Rate für das erste Schulhalbjahr eingezahlt wurde, gibt es diesbezüglich keine offenen Forderungen. Anders verhält es sich hingegen bei der Rate für das zweite Schulhalbjahr, die zum 31.01.2006 fällig war. Mit Stand vom 24.02.2006 gibt es 387 offene Forderungen (5 % der Fahrschüler) in einem finanziellen Umfang von 10.327,00 €. Die Möglichkeit der Einziehung des Schülerfahrausweises in diesen Fällen besteht rechtlich nicht. Es bleibt nur ein aufwendiges Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Der § 16 Abs. 2 der bisherigen Satzung soll deshalb in der Weise geändert werden, dass es für die Zahlung der Elternbeteiligung nur noch einen Fälligkeitstermin gibt. Weitere Festlegungen sind nicht erforderlich. Wenn sich die Zahlungspflichtigen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würden, kann die Stundung in Form einer Ratenzahlung gewährt werden.

3.

Die weiteren Änderungen in den §§ 4, 6, 14, 18 ergeben sich im Zusammenhang mit den bisher gemachten Erfahrungen mit der Satzung vom 16.06.2004 und sind nur redaktionell bedingt.

Anlage: Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004

## **Erste Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming**

Aufgrund § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. IS. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. IS. 196), in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende erste Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Beim Besuch von öffentlichen Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule) der gewählten Schulform. Die Erteilung bildungsgangbezogenen oder bildungsgangübergreifenden Unterrichts oder ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie insbesondere Ganztagsangebote gemäß § 18 Abs. 3 des BbgSchulG, bestimmte Fremdsprachenangebote begründen keine eigene Schulform.

b) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 2 gilt nicht für die gewählte Schulform Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule). Ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht beim Besuch einer Gesamtschule nur, wenn der bei der Aufnahme gewünschte Bildungsgang nicht an einer nächsterreichbaren Oberschule oder einem nächsterreichbaren Gymnasium absolviert werden kann. Wird trotzdem die Gesamtschule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der nächsterreichbaren Oberschule oder dem nächsterreichbaren Gymnasium notwendig wären (fiktive Fahrtkosten).

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt neu gefasst:

Wird eine Spezialschule oder Spezialklasse gemäß § 8 Abs. 4 BbgSchulG oder eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler an einem Schulversuch gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 BbgSchulG teilnimmt, werden Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen erstattet.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eines fachärztlichen Zeugnisses“ durch die Worte „einer fachärztlichen Bescheinigung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Kosten für die Ausstellung einer fachärztlichen Bescheinigung werden nicht übernommen.

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Maßgabe der §§ 10 und 11 können in besonderen Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die in Absatz 3 festgelegte Elternbeteiligung entfällt für das dritte und jedes weitere Kind, das Leistungen nach dieser Satzung erhält (Leistungsempfänger) und mit den anderen Leistungsempfängern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die darauf folgenden Schuljahre ist die Elternbeteiligung/der Eigenanteil im Voraus zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig.

6. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Erfolgt die Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrausweises nicht spätestens einen Monat vor Schuljahresbeginn oder gar nicht, sind die Fahrkarten durch den Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen individuell zu erwerben.

7. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

Für Schüler, die vor dem 01.08.2006 Leistungen der Schülerbeförderung erhielten, gelten bis zum Ausscheiden der im Schuljahr 2005/2006 besuchten Schule weiterhin die Bestimmungen der Satzung vom 16.06.2004.

## **Artikel 2 Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

## **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.